

**Haushaltssatzung der Stadt Wolgast
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	32.988.860 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	41.269.820 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-7.891.070 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	30.711.180 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	39.541.690 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-8.830.510 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.428.410 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	16.864.370 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-11.435.960 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	14.275.160 EUR
---	----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	5.401.500 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	19.875.750 EUR
---	----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. ¹ |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. ¹ |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v. H. ¹ |

Hinweis:

¹Die Hebesätze für die Realsteuern wurden mit der Hebesatzsatzung am 27.01.2025 durch die Stadtvertretung beschlossen und am 28.01.2025 auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom über die geschäftsführende Gemeinde Stadt Wolgast (www.wolgast.de) unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 131,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen, innerhalb der Produktgruppe.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -16.383.633,95 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -21.022.763,23 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 57.613.446,41 EUR |

Wolgast, den 27.02.2025
Ort, Datum



Martin Schröter
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 27.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 2 der Haushaltssatzung 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 14.275.160 €, gem. § 52 Abs. 2 der KV M-V, **abweichend in Höhe von 10.665.190 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) **nicht anerkannt:**

> 114022026001 Ankauf Grundstück Wolgasterfähre	250.000 €
> 281002025001 Zuschuss Kulturvereine - Kirchengemeinde St. Petri-Kirche	37.770 €
> 541002025004 Umbau Bahnhofstraße	360.000 €
> 114022023002 Ankauf div. Grundstücke („Pauschale“)	50.000 €
> 126002015003 Anschaffungen FW (Wärmebildkamera, Sprungpolster etc.)	35.000 €

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

Weiterhin wird folgende Genehmigung ausgesetzt:

> 541002024005 SW-Hausanschluss Theaterfläche - Am Speicher	38.000 €
---	----------

Die Folgekosten werden durch den genannten Pachtzins nicht gedeckt. Die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V werden damit nicht erfüllt. Die Stadt hat die Erhöhung des Pachtzinses zu prüfen. Die Entscheidung zu der genannten Maßnahme wird ausgesetzt bis Nachweise vorgelegt werden, dass die Folgekosten durch die Pachteinnahmen gedeckt werden.

Indessen wird folgender Betrag für den Investitionskredit nicht berücksichtigt:

> Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionskrediten zum 31.12.2024	2.839.200 €
--	-------------

Die Stadt kann jedoch von der Kreditemächtigung des Vorjahres Gebrauch machen. Diese gilt nach § 52 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres fort.

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **5.401.500 €**, gem. § 54 Abs. 4 KV M-V, **in voller Höhe genehmigt.**

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites gem. § 4 der Haushaltssatzung 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **19.875.750 € (einschl. 3.158.650 € Vorfinanzierung)**, gem. § 53 Abs. 3 KV M-V, in voller Höhe **genehmigt**.

Die Kassenkredite, welche zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen beantragt wurden, sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung gem. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

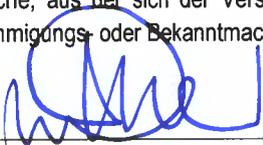
4. Sonstiges

Seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, wird darauf hingewiesen, dass aus der Genehmigung von Planungskosten und Verpflichtungsermächtigungen nicht geschlussfolgert werden kann, dass die jeweilige Gesamtmaßnahme in der späteren Haushaltsgenehmigung Berücksichtigung finden wird. Gleichermäßen wird auf die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes hingewiesen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom über die geschäftsführende Gemeinde Stadt Wolgast (www.wolgast.de) unter dem Link „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Martin Schröter
(Bürgermeister)